



Merkblatt

Pflicht zur Abdeckung offener Güllelager

Adressaten	Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Landwirtinnen und Landwirte, auf deren Betrieben offene Güllelager bestehen.
Allgemein	Auf den 1. Januar 2022 führte der Bund schweizweit die Abdeckungspflicht bei Güllelagern ein. Ammoniak- und Geruchsemissionen lassen sich durch eine dauerhaft wirksame Abdeckung der Güllelager weitgehend vermeiden. Gemäss Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft. BAFU/BLW, 2021. S. 31» entsprechen feste Konstruktionen oder Schwimmfolien dem Stand der Technik und bieten eine wirksame Abdeckung von offenen Güllelagern.
Gesetzliche Grundlagen	Gemäss Anhang 2 Ziff. 551 in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Februar 2020 der Luftreinhalte-Verordnung vom 12. Februar 2020 (LRV) müssen alle offenen Güllelager innert sechs bis acht Jahren abgedeckt werden.
Verfahrensablauf und Umsetzung	<p>Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist die im Kanton Zürich zuständige Vollzugsbehörde. In einem ersten Schritt wird der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme an die Betreiberinnen und Betreiber verschickt. In einem zweiten Schritt wird ihnen die verpflichtende Verfügung eröffnet.</p> <p>Die Verpflichtung zur Umsetzung der Abdeckung wird nach Dringlichkeit angeordnet. Sie erfolgt nach zwei Prioritätsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none">- 1. Priorität: Lager mit einem Volumen von > 500 m³ sowie Lager mit mehrheitlich Schweinegülle. Sanierungsfrist: bis Ende 2028- 2. Priorität: Alle restlichen Güllelager. Sanierungsfrist: bis Ende 2030 <p>Vorbehalt: Aufgrund des bis Anfang 2024 erarbeiteten Teil-Massnahmenplans Ammoniak können die angesetzten Fristen verkürzt werden.</p>
Baubewilligungspflicht	<p>Flache Abdeckungen wie z.B. Schwimmfolien, Holz- oder Betonabdeckungen, benötigen keine Baubewilligung. Ebenfalls können Zelt Dachabdeckungen bewilligungsfrei erstellt werden, sofern sie in der Farbe dunkelbraun, z.B. RAL 8014, ausgeführt werden. Zelt Dachabdeckungen in anderen Farben sind im Hinblick auf die Einpassung in die Landschaft baubewilligungspflichtig.</p> <p>Baugesuche sind bei der kommunalen Baubewilligungsbehörde einzureichen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Baubehörde frühzeitig, in jedem Fall vor Baubeginn, über das Bauvorhaben benachrichtigt werden.</p>
Finanzieller Beitrag	Im Rahmen der Investitionshilfen in der Landwirtschaft können für die Abdeckung von bestehenden Güllelagern Beiträge von Bund und Kanton gesprochen werden. Der Ansatz liegt bei je Fr. 30 pro m ² Abdeckfläche, total also bei Fr. 60 pro m ² . Das Beitragsgesuch kann unter www.bd.zh.ch (->Amt für Raumentwicklung ->Bauen ausserhalb Bauzonen -> Landwirtschaftliche Bauten ->Investitionshilfen / erforderliche Unterlagen für Gesuch um Subventionen für Abdeckung offener Güllelager) heruntergeladen werden und ist dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, z.Hd. Marc-André Senti, Walchplatz 2, 8090 Zürich (marc-andre.senti@bd.zh.ch), einzureichen.
Zugelassene Abdeckungen	Verschiedene Abdeckungen, welche den Voraussetzungen der LRV entsprechen, sind in der Wegleitung «Abdeckung von Güllelagern zur Reduktion von Emissionen; KOLAS / KVVU, März 2022» (www.bd.zh.ch vgl. oben) aufgeführt. Dabei explizit nicht zugelassen im Kanton ZH sind die schwimmenden Kunststoffziegel (Matrix-Cover).